

Offener Brief zieht Kreise

„Die Pflege am Menschen ist selbst zum Pflegefall geworden.“ Mit diesem Satz begann der offene Brief, den AK-Vertreter Rolf Cleophas und DiAg-Vorstand Josef Wählen im November an Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe gerichtet haben. Darin wurden eine Reihe von Missständen in Pflegeeinrichtungen aufgeführt, aber auch dringend notwendige Verbesserungsvorschläge mit Blick auf das Personal gemacht. (Der Text wurde veröffentlicht unter <http://diag-mav.kibac.de/medien/9c839452-c6f7-4081-b6fe-637fe103c4a5/Offener-Brief-an-BM-Gröhe.pdf>)

Über diese Initiative haben mehrere regionale Medien berichtet.

Womit eigentlich keiner gerechnet hat: Knapp vier Wochen später landete eine dreiseitige Antwort in der DiAg-Geschäftsstelle. Darin listet der „Leiter der Unterabteilung Pflegesicherung“ im Bundesministerium für Gesundheit alle Maßnahmen auf, die von den politischen Akteuren bereits ergriffen wurden bzw. in der Planung seien. Das reicht von der Attraktivität des Beschäftigungsfeldes bis zu zusätzlichen Pflegekräften. Den Wortlaut des Antwortschreibens finden Sie unter <http://diag-mav.kibac.de/medien/2210a41f-8af6-42c4-b48e-ea65c68ba87e/2015-03-03-Antwort-BM-Gröhe.pdf>

Neue Vorschrift bringt mehr Rechte für MAVen in Heimen

Das dürfte die Kolleginnen in den Heimen interessieren: Das „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ wurde reformiert. Jetzt ist es zwingend erforderlich, dass der Träger einer Einrichtung ein Qualitätsmanagement betreibt (§ 4, Abs. 3). Unter anderem muss er ein verbindliches Konzept für die Fort- und Wei-

terbildung seiner Beschäftigten nachweisen und er muss den Stand der Zufriedenheit der Mitarbeitenden abfragen. Dies muss er der Heimaufsicht gegenüber nachweisen.

Fragen Sie Ihren Dienstgeber danach und fordern Sie Ihre Beteiligungsrechte ein.

Neues aus der BAG MAV

Der neu gewählte BAG-Vorstand hat am 1.1.2015 die Arbeit aufgenommen. Es gab bisher 2 Vorstandssitzungen, ein Treffen mit den Vorständen, (Zentral KODA Mitarbeiterseite und dem Leitungsausschuss der AK Mitarbeiterseite) und den Antrittsbesuch bei Pater Langendörfer beim Verband der Diözesen Deutschlands (VDD). Ein Thema war hier die MAVO-Novellierung und die Beteiligung der BAG MAV.

Die Sachausschüsse haben z. T. ihre Arbeit aufgenommen. Der Sachausschuss „Gesundheit“ führt im April die Krankenhaustagung durch, für die über 100 Anmeldungen vorliegen. Der Sachausschuss „Beratung und Qualifizierung“ konkretisiert die Planung der Fachtagung zu: „Beratung bei Arbeitszeit und Wechselschicht“, die vom 30.09. bis 2.10.15. stattfinden wird.

In der Aufwertungskampagne SuE haben sich die IG MICK-Partner (Sprechergruppe Zentral-KODA Mitarbeiterseite, Leitungsausschuss der AK Mitarbeiterseite) und natürlich auch der BAG-Vorstand als Unterstützer geoutet. Ver.di kann sich über die Unterstützung aus den katholischen Arbeitsrechtsgremien nicht beschweren.

Auch im Bereich Mindestlohn haben sich die IG MICK-Vorstände deutlich gegen eine Aufweichung der Dokumentationspflicht ausgesprochen. Diese Haltung wurde als Presseerklärung veröffentlicht und daneben gab es ein Schreiben an Frau Ministerin Nahles.

In 2016 wird die BAG MAV beim Katholikentag in Leipzig mit einem Stand präsent sein. Erste Ideen sind entwickelt und müssen jetzt mit dem Vorbereitungsteam des Katholikentags weiterentwickelt werden.

Zum Schluss noch ein noch ein paar Worte zu unserer Geschäftsstelle in Bonn. War diese doch immer in Freiburg, wurde sie im Dezember nach Bonn, in die Nähe des VDD, verlegt. Unsere neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle, Frau Doll, hat sich rasch eingearbeitet und unterstützt den Vorstand mit hohem Engagement. In Bonn hat die BAG MAV derzeit sehr gute Arbeitsbedingungen, auch von den Räumlichkeiten.

Nachgefragt: Gibt es eine Pflicht zur Stellenausschreibung?

Dies fragen sich viele Beschäftigte, aber auch immer wieder MAVen. Die Antwort lautet im kirchlichen Bereich: nein!

Im Gegensatz zu § 93 BetrVG, demzufolge der Betriebsrat verlangen kann, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Betriebes ausgeschrieben werden, findet sich in der MAVO keine entsprechende Regelung. Einrichtungsinterne Regelungsabreden zwischen Dienstgeber und MAV bleiben hiervon unberührt.

Demzufolge ist der kirchliche Dienstgeber grundsätzlich frei, seine offenen Stellen ohne Ausschreibung zu besetzen. Entscheidet er sich zu einer (internen oder externen) Stellenausschreibung, ist die MAV allerdings gem. § 27 Abs. 2 MAVO rechtzeitig zu informieren, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem die beabsichtigte Stellenausschreibung noch beeinflussbar ist. Diese Information an die MAV erfordert

Angaben über den Ausschreibungstext, das Verfahren, die ausgeschriebene Stelle sowie die Stellenanforderungen.

Es bleibt der MAV selbstverständlich unbenommen, beim Dienstgeber Stellenausschreibungen anzuregen bzw. gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 MAVO im Hinblick auf „Maßnahmen der innerbetrieblichen Information und Zusammenarbeit“ vorzuschlagen.

Aus der Rechtsprechung

Nicht nur zur Urlaubszeit:

Beschlussunfähigkeit der MAV

Ist ein Betriebsrat (eine MAV) für die Dauer der Äußerungsfrist des § 102 Abs. 2 BetrVG (z. B. § 30 oder § 33 MAVO) beschlussunfähig i. S. des § 33 Abs. 2 BetrVG (§ 14 Abs. 5 MAVO), weil in dieser Zeit mehr als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder (MAV-Mitglieder) an der Amtsausübung verhindert ist und nicht durch Ersatzmitglieder vertreten werden kann, so nimmt der Rest-Betriebsrat (die Rest-MAV) in entsprechender Anwendung des § 22 BetrVG (§ 13a Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 MAVO) die Mitbestimmungsrechte des § 102 Abs. 2 BetrVG (z. B. des § 30 oder § 33 MAVO) wahr.

BAG, 18.08.1982 – 7 ARZ 437/80

► Diese Entscheidung ist übertragbar auf das Mitarbeitervertretungsrecht (vgl. Thiel/Fuhrmann/Jüngst, MAVO-Kommentar, 7. Auflage, § 14 Rn. 56), denn die amtierende MAV darf nicht weniger Rechte haben als die gem. MAVO § 13a geschäftsführende Rest-MAV.